

logie der Vorsehung als Theologie des Vertrauens“ (S. 312) entfaltet werden könnte. Beachtenswert ist auch die christozentrische Akzentuierung, die Schilson gegen Lessing in seinem Ansatz durchhält und die es ihm auch möglich macht, die Freiheit des Menschen als Subjekt der Geschichte zu betonen und zugleich als „geschöpfliche Freiheit“ (S. 302) mit „Ergebung in die Vorsehung“ (S. 309) zusammenzufügen.

Zwar insistiert Schilson darauf, daß sein geschichtstheologischer Ansatz den Menschen in die Lage versetze, aktiv an der Gestaltung von Geschichte zu arbeiten. Ob es allerdings ausreicht, die materiale und konkrete Verknüpfung dessen, was Gott in der Geschichte vorhat, mit dem, was der Mensch als Sinn und Aufgabe in der Geschichte erkennt, über den „verpflichtenden Spruch des Gewissens“ (S. 304) herzustellen, ist mir sehr fraglich. Daß sich Gottes Wille in einer bestimmten Situation im Gewissen zu erkennen gebe, schafft noch keine Eindeutigkeit, weder für den einzelnen und noch viel weniger für das Handeln von Gemeinschaften. Hier ist weiteres Nachdenken unerlässlich; denn sonst fallen Gottes Geschichtsmächtigkeit und menschliches Handeln doch wieder auseinander, und es bleibt eine Theologie des Vertrauens ohne inhaltliche Substanz.

Geiko Müller-Fahrenholz

Julia Oswalt, Kirchliche Gemeinde und Bauernbefreiung. Soziales Reformdenken in der orthodoxen Gemeindegeistlichkeit Rußlands in der Ära Alexanders II. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1975. 137 Seiten. Kart. DM 26,—.

Die „Epoche der großen Reformen“ unter Zar Alexander II. brachte – über die Aufhebung der Leibeigenschaft (1861) hinaus – einen tiefgreifenden Wandel der russischen Sozialverfassung. Die Fol-

gen wirkten auch in den kirchlichen Bereich hinein, besonders in das Leben der Gemeinden. Das Überraschende aber war, wie in der hierarchisch geprägten orthodoxen Kirche jetzt die Gemeindegeistlichkeit lebhaft Aktivitäten entwickelte, wie man das Feld des Sozialen, eingeschlossen auch Aufgaben der Erziehung, für den pastoralen Dienst der Gemeinde reklamierte. Das Bild gemeindlicher Autonomie, wie es in den damals gegründeten kirchlichen Zeitschriften Zug um Zug entfaltet wurde, schien eine Möglichkeit der Zukunft. Aber, wie die Verfasserin nachweist, scheiterte die Entwicklung an der kaiserlichen Bürokratie und an der damaligen juristischen Situation. Der Forschung bleibt indes der Hinweis, daß es nicht notwendig „der Orthodoxie innewohnende Prinzipien“ sein müssen, wenn die besondere pastorale Stellung der Gemeinde, ihre Sendung im Erzieherischen und im Sozialen in den orthodoxen Kirchen nicht so hervortritt, wie es sich der Westen wünschen würde.

Richard Boeckler

KIRCHENRECHT

Hans Dombois, Kirche und Eherecht. Studien und Abhandlungen 1953–1972. (Forschungen und Berichte der Ev. Studiengemeinschaft, Bd. 29.) Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1974. 388 Seiten. Leinen DM 42,—.

Die in dem vorliegenden Band zusammengefaßten 17 Abhandlungen des Verfassers, die aus seiner Arbeit in der Familienrechtskommission der EKD von 1953 bis 1973 erwachsen sind, können das lebhafteste Interesse aller derer beanspruchen, die mit der Fortentwicklung des Rechts von Ehe und Familie beschäftigt sind.

Den ersten Teil des Buches nehmen 5 Abhandlungen zum Eheschließungsrecht ein. Im zweiten Teil sind 4 Abhandlungen